

Depesche

Ärzte als Beauftragte der Krankenkassen? Erste (nicht rechtskräftige) Verurteilung wegen § 299 StGB

Die neue Rechtsprechung zum § 299 Strafgesetzbuch (StGB) – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr – erfordert mehr Aufmerksamkeit von Unternehmen und Ärzten bei Zuwendungen. Mit dem „Kodex Medizinprodukte“ sind Sie auf der sicheren Seite!



Carsten Clausen ist Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance. Außerdem ist er Leiter der Business Unit Continuous Care bei der B. Braun Melsungen AG.

Wieder einmal beschäftigt die vermeintlich große Korruption im deutschen Gesundheitswesen die Diskussion. Insbesondere die Zuwendungen der Anbieter von Gesundheitsleistungen Richtung niedergelassener Ärzteschaft sind wiederholt Gegenstand umfangreicher Berichterstattung.

Der durch die Medien erweckte Eindruck, die bundesdeutsche Gesundheitsbranche sei in besonderem Maße von Korruption betroffen, hält einer näheren Nachprüfung nicht Stand. Berücksichtigt man, dass im zweitgrößten Sozialversicherungszweig, nämlich der gesetzlichen Krankenversicherung, dieses Jahr ca. 170 Mrd. Euro bewegt werden, so muten die von Ermittlungsbehörden und Krankenkassen ermittelten Schadenshöhen eher gering an.

Von den 24 Mrd. Euro Ausgaben für Medizinprodukte werden 15 Mrd. Euro im ambulanten Bereich aufgewendet. Insofern erscheint es folgerichtig, dass sich Krankenkassen, Gerichte und auch Medien in jüngerer Zeit mehr mit der „ambulanten Korruption“ beschäftigt haben.

Verschiedentlich ist versucht worden, mit dem bundesdeutschen Strafrecht vermeintlich unzulässigen Zuwendungen an niedergelassene Ärzte beizukommen. Eine Strafbarkeit wegen Betrugs zu Lasten der Krankenkassen (§ 263 StGB) scheidet in aller Regel mangels Schadens aus. Für eine Strafbarkeit wegen Untreue (§ 266 StGB) bedürfte es darüber hinaus einer Vermögensbetreuungspflicht. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten gibt es seitens der Ermitt-

lungsbehörden und Krankenkassen schon länger Bestrebungen, den § 299 StGB (Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr) auf niedergelassene Ärzte anzuwenden.

Seit einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Braunschweig vom 23. Februar 2010 zu diesem Thema sind eine Reihe von Ermittlungsverfahren (wieder) eröffnet worden. Vom Amtsgericht Ulm wurden erstmals zwei niedergelassene Ärzte wegen Bestechlichkeit verurteilt (vgl. z. B. DER SPIEGEL 44/2010, S. 85 inkl. Interview mit Thomas Fischer, Richter am BGH). In den Urteilen wurde Tateinheitlich auch Untreue angenommen. Insofern hätte es einer Verurteilung gemäß § 299 StGB nicht bedurft. Bei § 299 StGB handelt es sich um ein so genanntes abstraktes Gefährdungsdelikt, bei dem ein Schaden nicht ►

§ 299 StGB – Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr

(1) Wer als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

dass er einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Angestellten oder Beauftrag-

ten eines geschäftlichen Betriebes einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er ihn oder einen anderen bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzuge.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.

zwingend eintreten muss. Es wäre ausreichend, dass dem Arzt ein Vorteil angeboten wird, daher entfielen auch eine so genannte Versuchsstrafbarkeit.

Hierfür wäre es jedoch nötig, den niedergelassenen Arzt als Beauftragten einer Krankenkasse zu qualifizieren. Dann wäre er, ähnlich wie der Geber der Zuwendung, strafbar. Auf die Stellung des niedergelassenen Arztes als „Beauftragter“ wird es daher maßgeblich ankommen.

Unklar wäre weiterhin, wen der Arzt zur Befolgung des Transparenzprinzips um Erlaubnis für die Annahme einer Zuwendung fragen sollte. Wenn er Beauftragter der Krankenkasse wäre, müsste diese ihm folgerichtig eine Dienstherrengenehmigung erteilen.

Fraglich ist, welche der immer noch zahlreich bestehenden Krankenkassen der Arzt fragen sollte. An diesem Punkt könnten in der Praxis Probleme auftreten. Die Rechtsprechung des BGH bleibt mit Interesse abzuwarten.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass zukünftig noch genauer Zuwendungen an niedergelassene Ärzte überprüft werden müssen. Die Befolgung der vier bekannten Grundprinzipien – Trennungs-, Transparenz-, Äquivalenz- und Dokumentationsprinzip – ist hierzu unumgänglich. Der Kodex Medizinprodukte unterscheidet bereits heute zu Recht nicht zwischen niedergelassenen Ärzten und solchen, die gleichzeitig Amtsträger sind. Hiernach gelten die strengeren Regeln für alle. ▲

Konferenz-Bericht

„Netzwerke stärken MedTech-Innovationen“

Der Austausch zwischen Medizinerinnen, wissenschaftlichen Institutionen und Industrie ist auch in Zukunft wichtig, um die Innovationskraft des Forschungsstandortes Deutschland zu stärken. Das war die Kernbotschaft der Konferenz **„Patientensicherheit, Innovation und Healthcare Compliance – erfolgreich vernetzt!“**, die Ende November in Berlin vom Bundesverband der Beschaffungsinstitutionen in der Gesundheitswirtschaft Deutschland e. V. (BVBG) und dem Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed) durchgeführt wurde.

„Medizinprodukteindustrie, Ärzte und Einkaufsgemeinschaften sind gefordert, gemeinsam Lösungen und Konzepte zu erarbeiten, um innovative Verfahren auch künftig dem Patienten zeitnah zur Verfügung zu stellen“, so BVMed-Vorstandsvorsitzender **Dr. Meinrad Lugan** und BVBG-Vorstandsvorsitzender **Anton J. Schmidt**. Wichtig seien eine verstärkte Vernetzung der Partner, Verbesserungen beim Innovationstransfer und bei der Innovationsfinanzierung sowie eine Zusammenarbeit aller Beteiligten auf rechtlich sicherer Basis (Healthcare Compliance).

Der Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) **Dr. Rudolf Kösters** betonte, dass die Leistungsstärke der Krankenhäuser Innovationen brauche: „Der heutige Stand der Medizin wäre ohne die Möglichkeit, Innovationsansätze im Krankenhaus frei mit Industriepartnern zu entwickeln und einzusetzen, niemals erreicht worden.“

Prof. Dr. Hartwig Bauer, Generalsekretär der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie (DGCH) betonte, dass die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Industrie klare Regeln brauche. Die vier Prinzipien sind die Grundlage. Die Fachgesellschaften sind gefordert, die Ärzteschaft stärker für das Thema zu sensibilisieren. Motto hierfür: „Nicht sanktionieren, sondern motivieren.“

Prof. Dr. Rüdiger Siewert, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Universitätsklinika Deutschlands e. V. (VUD), erinnerte an die wesentlichen Aufgaben der Universitätsmedizin: „den ärztlichen Nachwuchs ausbilden und den medizinischen Fortschritt betreiben“. BVMed-Geschäftsführer **Joachim M. Schmitt** stellte die Initiative „MedTech Kompass“ vor und warb für das Netzwerk. ▲

Unser Service

Auf unserer Homepage

www.medtech-kompass.de finden Sie aktuelle Mitteilungen, Veranstaltungstipps und Hintergrundinformationen.

Hintergrundinformationen

Den Beschluss des 1. Strafsenates des OLG Braunschweig vom 23. Februar 2010; Geschäftszeichen: Ws 17/10, zur Anwendbarkeit des § 299 StGB auf niedergelassene Ärzte finden Sie hier: **www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de**

Werden Sie Teil des Netzwerkes!

Anmeldung: **www.medtech-kompass.de**

Musterverträge zum Download

www.medtech-kompass.de/service

Impressum

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

Herausgeber:

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.

V. i. S. d. P.: Manfred Beeres

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

www.bvmed.de

www.medtech-kompass.de

Ansprechpartner im BVMed-Vorstand:

Joachim M. Schmitt,

Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands

Carsten Clausen,

Rechtsanwalt und BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance

Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,

Leiter des Referates Politische Kontakte

BVMed – Bundesverband Medizintechnologie e. V.

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 246 255 - 23

Fax +49 (0)30 246 255 - 99

E-Mail: kleiner@bvmed.de

INFOBOX: Keine Weihnachtsgeschenke mehr zu Weihnachten?

Weihnachten ist kein besonderer Anlass – zumindest, wenn es um Geschenke an Ärzte und Kliniken geht. Dies ist die Empfehlung des Healthcare Compliance Committee des BVMed. Denn viele Staatsanwaltschaften sehen Weihnachten nicht mehr als besonderen Anlass an. Wer auf der sicheren Seite sein will, verzichtet auf Geschenke zu Weihnachten.

Die Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen an Beschäftigte

in medizinischen Einrichtungen ist grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bilden besondere Anlässe, wie runde Geburtstage oder Dienstjubiläen, bei denen ein sozial adäquates Geschenk erlaubt ist.

Werbeabgaben sind weiterhin zulässig. Werbeabgaben sind Gegenstände von geringem Wert, die durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Werbenden oder seines Medizinproduktes gekennzeichnet sind. Hier wird ein Wert

von mehr als fünf Euro von den Ermittlungsbehörden als kritisch gesehen.

Einige Klinikverwaltungen schließen die Annahme von Geschenken durch die Mitarbeiter generell aus. Hieran sollten sich alle strikt halten.

Das MedTech Kompass Team wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.